

Amtliche Bekanntmachung nach § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) – Kreis Dithmarschen, Stadt Brunsbüttel

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe vom 15. April 2026
- G50/2024/023 -

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma Deutsche Energy Terminal GmbH, Breite Straße 3, 40213 Düsseldorf, jetzt Luise-Rainer-Straße 5, 40235 Düsseldorf, am 12. Dezember 2025 eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sechs Gasheizkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 9,9 Megawatt (MW) mit einer genehmigten Gesamtfeuerungswärmeleistung von 49,5 MW zur Erwärmung von Kühlwasser der Firma Covestro für die Regasifizierung von LNG (liquefied natural gas) auf der Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) im Elbehafen Brunsbüttel gemäß §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84), in Verbindung mit der Nummer 1.2.3.1 des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung.

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Gasheizkesselanlage zur bedarfsgerechten Erzeugung von Warmwasser zur Regasifizierung für die FSRU Brunsbüttel. COVESTRO-Kühlwasser wird in Plattenwärmetauschern durch die Gasheizkessel (GHK) erwärmt, bevor es zur FSRU geführt wird. Dabei handelt es sich um eine

Auslegungsmenge von circa 1.500 Kubikmeter pro Stunde (m³/h) COVESTRO-Kühlwasser, welches auf bis zu 90 Grad Celsius (°C) erwärmt wird.

Die Genehmigung umfasst auch:

- Die Errichtung und den Betrieb von sechs Gasheizkesseln (GHK) mit einer Feuerungs-wärmeleistung von jeweils 9,9 MW und einer genehmigten Feuerungswärmeleistung von 49,5 MW. Die Genehmigung erstreckt sich über eine Jahresbetriebsdauer von 4.500 Stunden für die Gesamtanlage;
- Die GHK sind jeweils in einem Container unterzubringen und jeweils mit einem eigenen einzeln stehenden Schornstein zur Ableitung der Rauchgase auszustatten;
- Ausstattung jeder GHK mit einem Druckhalter für den jeweiligen internen Warmwasser-kreislauf, einer Kühlwasserpumpe sowie einem außen aufgestellten Plattenwärmeüber-trager zur Erwärmung eines Teilstroms des von Covestro zur FSRU gehenden COVESTRO-Kühlwassers;
- Einbringen von Drainagerohren zur Grundwasserabsenkung auf der geplanten Anlagen-fläche;
- Aushub für die Bodenplatte auf der beräumten und abgeschobenen Anlagenfläche;
- Rammen der Fundamentpfähle;
- Aufstellen der Baustelleneinrichtung (Büro-, Umkleide-, Aufenthalts-, Sanitär-Container);
- Schaffung der Straßen für Zuwegung und Umfahrung, einschließlich der temporären Baustraßen;
- Schaffung der Fundamentplatten und Aufstellung/Installation der Wärmeerzeuger inklu-sive Neben-Container, Pumpen, Filter, Wärmetauscher, Rohrbrücken.

Die Anlage fällt unter den Anwendungsbereich der Vierundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-; Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV) vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801). Daher unterliegt die Anlage folgenden Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen:

- Die maximale Feuerungswärmeleistung von 49,5 MW ist zu jedem Zeitpunkt des Betriebes sicherzustellen;
- Die Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas dürfen die Massenkonzentration von 50 Milligramm pro Kubikmeter (mg/m^3) nicht überschreiten;
- Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas dürfen die Massenkonzentration, angegeben als Stickstoffdioxid, von 0,1 Gramm pro Kubikmeter (g/m^3) nicht überschreiten;
- Die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid im Abgas dürfen die Massenkonzentration, angegeben als Schwefeldioxid, von $10 \text{ mg}/\text{m}^3$ nicht überschreiten.

Die beantragte Anlage soll in der Stadt Brunsbüttel, 25541 Brunsbüttel, Gemarkung Brunsbüttel, Flur 108, Flurstück 134 errichtet werden.

Der Genehmigungsbescheid beinhaltet unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezernat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben.“

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter amtsblatt.schleswig-holstein.de und im Internet unter bimschg.bob-sh.-de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Bescheides kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen vom 7. Mai 2026 bis einschließlich 20. Mai 2026 auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.